

10.11.2022

Kleine Anfrage 739

der Abgeordneten Dr. Hartmut Beucker und Klaus Esser AfD

Zur Dauer und zum Verlauf von Ermittlungsverfahren in NRW

Ermittlungsverfahren werden durch Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft oder Polizei, aufgrund einer Strafanzeige oder von Amts wegen eingeleitet.

Das Ermittlungsverfahren dient nicht nur der Feststellung aller belastenden, sondern in gleicher Weise aller entlastenden Umstände. Am Ende des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sich ein hinreichender Tatverdacht, mit anderen Worten: ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergeben hat, ob also nach Prognose der Staatsanwaltschaft eine Verurteilung wahrscheinlich ist. In diesem Falle entscheidet die Staatsanwaltschaft weiter, ob eine Verfolgung durch Strafbefehl oder die Erhebung einer Anklage vor Gericht erforderlich ist oder ob – bei geringfügigen Straftaten – auch eine Einstellung wegen geringfügiger Schuld, möglicherweise nach Zahlung einer Geldbuße, in Betracht kommt. Besteht kein hinreichender Tatverdacht, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein.

Grundsätzlich ist kein zeitlicher Rahmen für Ermittlungsverfahren durch das Gesetz bestimmt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt solange, bis es in der Sache zu einer Entscheidung kommen kann. Dementsprechend hängt die Dauer des Ermittlungsverfahrens in der Praxis vom Umfang der Ermittlungen sowie von der Schnelligkeit der Ermittlungsbehörden ab.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie lange dauern Ermittlungsverfahren bei angezeigten Officialdelikten durchschnittlich in NRW (insbesondere in Fällen von Bedrohungen, Nötigungen oder Beleidigungen)?
2. Welchen Verlauf nahmen Ermittlungsverfahren von Anzeigen in 2021 und 2022 (Bitte aufschlüsseln nach konkreten Delikten, Fallzahlen, Einstellung, Hauptverfahren, Verurteilung)?
3. Begegnet eine durch Personalmangel überlastete Polizei und Justiz der einhergehenden Aktenflut durch zunehmende Einstellung von Verfahren wegen Geringfügigkeit – § 153 StPO?
4. Wie bewertet das Justizministerium die aktuelle Lage, insbesondere des Bearbeitungszeitraums von Ermittlungsverfahren in NRW?

Datum des Originals: 10.11.2022/Ausgegeben: 10.11.2022

5. Befragt das Justizministerium die ermittelnden Behörden zu Beschwerden über langwierige Ermittlungsverfahren?

Dr. Hartmut Beucker
Klaus Esser